



KOA 1.960/18-289

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, fest, dass der Parlamentsklub der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (in der Folge: Parlamentsklub der SPÖ) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G jeweils dadurch verletzt hat, dass er unter den Internetadressen (URL)
 - a. <https://www.youtube.com/channel/UCs0fQy5jeWGLTeTLpZ1CtSw/videos>
(YouTube-Kanal „Kontrast AT“) und
 - b. https://de-de.facebook.com/pg/kontrast.at/videos/?ref=page_internal
(Videobereich der Facebook-Seite „kontrast.at“)audiovisuelle Mediendienste auf Abruf bereitstellt, ohne seine Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt zu haben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.07.2018, KOA 1.960/18-286, leitete die KommAustria gegen den Parlamentsklub der SPÖ bezüglich der unter den Internetadressen (URL) <https://kontrast.at/thema/video/> (Videobereich der Webseite „KONTRAST.at“), https://de-de.facebook.com/pg/kontrast.at/videos/?ref=page_internal (Videobereich der Facebook-Seite „kontrast.at“) und <https://www.youtube.com/channel/UCs0fQy5jeWGLTeTLpZ1CtSw/videos> (YouTube-Kanal „Kontrast AT“) abrufbaren Dienste ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtanzeige von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ein und räumte eine Möglichkeit zur Stellungnahme ein.



Mit Schreiben vom 27.07.2018 (Postaufgabedatum 30.07.2018), KOA 1.955/18-071, zeigte der Parlamentsklub der SPÖ der KommAustria die eben angeführten Videoangebote gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G an. Mit einem weiteren Schreiben vom 27.07.2018 langte bei der KommAustria eine Stellungnahme ein. Darin wurde ausgeführt, dass eine Anzeige der angebotenen Dienste unterbleiben habe können, weil es sich bei den Videoangeboten um keinen „Dienst im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV“ handle. Die Dienste würden nicht gegen Entgelt erbracht. In eventu werde darauf hingewiesen, dass das Unterlassen der Anzeige lediglich ein geringfügiges Verschulden darstelle, die Anzeige unmittelbar nach dem Hinweis der Behörde nachgeholt worden und ein sonstiger Nachteil nicht entstanden sei. Es werde außerdem die bescheidmäßige Feststellung beantragt, ob die angebotenen Dienste audiovisuelle Mediendienste auf Abruf darstellen.

2. Sachverhalt

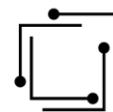
Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Parlamentsklub der SPÖ betreibt zumindest seit 11.07.2018 die unter den Internetadressen (URL) <https://kontrast.at/thema/video/>, https://de.de.facebook.com/pg/kontrast.at/videos/?ref=page_internal und <https://www.youtube.com/channel/UCs0fQy5jeWGLTeTLpZ1CtSw/videos> abrufbaren Dienste.

Das mit 27.07.2018 datierte Schreiben, mit welchem die Anzeige dieser Videoangebote bei der KommAustria vorgenommen wurde, wurde am 30.07.2018 zur Post gegeben.

2.1. Zum Videoangebot auf der Website „KONTRAST.at“

Der vom Parlamentsklub der SPÖ angezeigte, unter der URL „<https://kontrast.at/thema/video/>“ abrufbare Dienst ist in ein unter der URL „<https://kontrast.at/>“ abrufbares Internetportal („KONTRAST.at“) mit redaktionell gestalteten, politischen Beiträgen eingebettet. Auf „KONTRAST.at“ werden Textbeiträge, Podcasts und audiovisuelle Inhalte angeboten. Auf der Startseite von „KONTRAST.at“ können die Rubriken „Nachrichten“, „Politik“, „Gesellschaft“, „Wissen“, „Dossier“, „Video“, „Meinungen“, „Abonnieren“ und „Über Kontrast“ ausgewählt werden:



KONTRAST.at NACHRICHTEN POLITIK GESELLSCHAFT WISSEN DOSSIER VIDEO MEINUNGEN ABOONIERN ÜBER KONTRAST

DATEN, FAKTEN & TRENDS WOHNEN IN ÖSTERREICH

f 117K t 11.3K
g 5.6K b 1.8K
d 1.3K s 1.1K

PODCAST
Jetzt bei iTunes, Spotify & Co
KONTRAST RADIO
Ilijas Trojanow: Wir brauchen konkrete Utopien und Vorbilder

KOLUMMEN
ANDREA MARIA DUSL COMANDINTINA
Comandinas Schauspieler: Der ideale Arbeiter

Daniel Landau BILDUNGSWECKER
Was unsere Schüler wirklich brauchen. Gedanken zum Buch von Susanne Wiesinger

Veronika Bohm Mena PREKÄRE ARBEIT
Unten - Wenn Armut sichtbar und zum Aufschrei wird

Niki Kowall DIE SOZIALE FRAGE
Integration: Regierung verschärft die Probleme, die sie vorgibt, zu lösen

CARTOONS
Hochzeitsschmuck GEMAHN 2017?
Internet-Konzerne spielen mit dem Finanzamt

VIDEOS
Silvana Hamann: Statt Regierungs-PR braucht es mehr selbst recherchierte Geschichten

MEDIEN & KULTUR
Foodora: „Ein Betriebsrat passt nicht zum Geschäftsmodell“
STUDIE DER BESTSELLERMANNS-GRUPPE „Superstar-Unternehmen“ drücken die Löhne ganzer Branchen und verdrängen Konkurrenz vom Markt

ARBEIT & FREIZEIT
INFO-STUDIE Intensive AMS-Betreuung verkürzt Arbeitslosigkeit deutlich, doch Regierung streicht 1.400 AMS-Stellen
Sozialministerin Hartinger-Klein will 1.400 Trainer für das AMS abbauen. Obwohl eine Studie des WIFO zeigt, dass Intensiv-Betreuung den Jobsuchenden hilft und dem Staat mehr bringt als sie kostet. Gerade dort, wo die ...

FAHRBACHTEN KAMPFEN FÜR KOLLEKTIVVERTRÄG UND MINDESTLOHN
Foodora: „Ein Betriebsrat passt nicht zum Geschäftsmodell“
STUDIE DER BESTSELLERMANNS-GRUPPE „Superstar-Unternehmen“ drücken die Löhne ganzer Branchen und verdrängen Konkurrenz vom Markt

WIRTSCHAFT & FINANZEN
MAISCHSTECHER & NOTSTANDSHILFE Wie die Abschaffung der Notstandshilfe mit deinem Lohn zusammenhangt
Die Regierung hat Kürzungen bei der Mindestsicherung präsentiert. Künftig wird es vor allem für Familien mit Kindern weniger Geld geben. Die Kostenersparnis für das staatliche Budget sind minimal, schließlich möchte ...

NACHRICHTEN
SCHWARZ-BLAUER EINFLUSS IM RUNDFUNK GEGEN KANZLER KURZ
Das Fernseh-Format „Die Lebensretter“ wird am Sonntagabend im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgestrahlt. Die Sendung hat eine offizielle Kooperation zwischen dem Rundfunkkanal, der Kronen Zeitung und dem ORF. In der Jury des ...

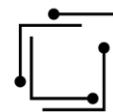
IM PARLAMENT BESCHLOSSEN
Kanzleramt: Mehr Posten ohne Ausschreibung für Kurz und seine Freunde...
Kanzler und Keskinder dürfen jetzt Experten ohne Ausschreibung engagieren. Das haben ÖVP und FPÖ im Parlament beschlossen. Ein erster Profiteur könnte „Think Austria“ sein. In dem die Kurz-Beraterin und JV-Freunde ...

ZWISCHEN STACHELDRAHT UND WACHMUND Wie FPÖ-Gottfried Waldhaus Jugendliche in ein „Stratfager“ internieren wollte
Der niederösterreichische Landesrat Gottfried Waldhaus (FPÖ) hat Minderjährige in ein Asylquartier in Drasenhofen einweisen lassen. Die Zustände dort sind derart schlecht, dass sich Kinder- und Jugendanwaltschaft und die Volksanwaltspflicht eingeschalten ...

AUSTRALIEN: 200.000 EUR VOLLE JAHRE LEHRLINKE HALBSEITEN
Nur mehr 325 Euro Leistungsentschädigung: Jetzt brechen viele ihre Lehre ab

UNDURCHSICHTIGER STIFTUNGS-DEAL
Investorengruppe um Toijer und Pierer will gemeinnützige Industrie-Stiftung knicken - Stiftungsneoville könnte ihnen helfen

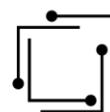
BESCHLUSS IM PARLAMENT
ÖVP und FPÖ beschließen Sonderklasse



In den Rubriken „Nachrichten“, „Politik“, „Gesellschaft“, „Wissen“, „Dossier“ und „Meinungen“ finden sich reine Textbeiträge, sowie Beiträge, die sowohl Text als auch Video beinhalten. Die aus Text und Video zusammengesetzten Beiträge, sind teilweise so gestaltet, dass das Video eine in Textform gestaltete Reportage ergänzt. Teilweise werden in Textform abgedruckte und mit redaktionellen Kommentierungen versehene Interviews durch eine Videoaufzeichnung des Bezug habenden Interviews ergänzt:

The screenshot shows a news article from 'WOHNEN IN ÖSTERREICH' with the following details:

- Header:** Problem Plastikmüll. Wie lässt sich die Umweltkatastrophe stoppen?
- Author:** Von Marco Pöhringer
- Date:** veröffentlicht am 24. Oktober 2018
- Social Media Metrics:** 11.6K likes, 11.4K shares, 3.6K comments, 1.8K reactions, 1.1K posts.
- Section:** DOSSIER
- Sub-sections:** REGIEN: Der OÖ-Müll-Pieß; Die blauen Umfaller; MEDALEN FÜR SPÄTER; Wie die Regierung ablenkt; MEIST-SEXTEN-MÜLLER; Die „Einzelhändler“ der FPÖ; KONFERENZ & SÜDOSTFAZIE; Die Kurz-Gewinner
- Popular Section:** POPULÄR (with images of political figures)
- Bottom Content:** NOCH WENIG ERFORSCHT: MIKROPLASTIK (with text and images), MIKROPLASTIK IM MENSCHLICHEN KÖRPER NACHGEWIESEN (with text and images).



DATEN, FAKTEN & TRENDS WOHNEN IN ÖSTERREICH

RECHEN, RECHEN, WIRKSAMKEIT.

Journalismus sollte nicht so tun, als könne er objektiv sein – sagt Markus Lust von VICE

Von Gerald Dammel und Marco Pöhringer

Veröffentlicht am 23. August 2016

[Facebook](#) [Twitter](#) [Drucken](#) [E-Mail](#) [Copy Me](#)

Der Chefredakteur von VICE, Markus Lust, erklärt, warum Journalismus nie objektiv ist, warum die journalistische Sprache antikwert ist, warum die Linken rebellischer sein sollte, warum Porno neben Politik stehen darf und was alles sonst noch Bullshit ist.

INTERESSANTES:

- Alter Journalismus gegen neuen Journalismus
- Porno darf neben Politik stehen
- Es gibt keine Objektivität im Journalismus
- Wozu es heute Journalismus braucht
- Der österreichische Journalismus
- Die Stärke der Rechten und warum die Linken rebellischer sein sollte
- Die Tageszeitung wird nicht überleben
- Hunter S. Thompson, Begründer des Gonzo-Journalismus

Das Interview wurde eine Woche vor der Ankündigung geführt, dass die redaktionelle Leitung vom österreichischen VICE-Ableger zukünftig von Deutschland aus erfolgt. Mehrere Redakteure kündigten daraufhin ihr Dienstverhältnis.

Markus Lust: Mein Name ist Markus Lust, ich bin Chefredakteur von Vice Österreich und habe schon seit 10 Jahren beim Unternehmen, seit sechs Jahren für VICE insgesamt gearbeitet. Davor war ich freier Autor und habe Kolumnen geschrieben über Wrestling und andere komische Dinge.

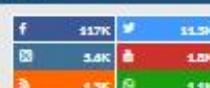
ALTER JOURNALISMUS GEGEN NEUEN JOURNALISMUS

Kontrast: Ihr habt mit Vice eine recht neue Art von Journalismus eingeführt in Österreich.

Markus Lust: Journalismus als Prädikat ist mir schiefgegangen. Ich schreibe für ein Magazin, würde mich deshalb aber nicht Journalist nennen. Ich habe auch Bücher geschrieben und halte mich nicht Autor.

Was wir, glaube ich, bei VICE immer so ein bisschen gesagt haben, ist, dass Journalismus einfach keine Wissenschaft ist. Journalismus ist einfach nicht so schwierig. Und ich glaube das kann ich auf jeden Fall von denen, die Journalismus schon sehr lange machen.

Kontrast: Kann man also kann man auch sagen irgendwie, die alten Jouris, die Journalisten



DOSSIER

- Hochzeit der Autoren: Markus Lust und... Die blauen Umständer
- HIGHLIGHTS: Wie die Regierung ablenkt
- HIGHLIGHTS: Die „Einzelfälle“ der FPÖ
- HIGHLIGHTS: Was ist los mit... Die Kurz-Gewinner

POPULÄR

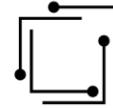
- UMBAU DER KRANKENKASSEN „Kassenreform“: Millarden-Deffizit, Unternehmen bestimmen in Krankenkassen & Leistungen werden weniger



AUSBILDUNGSGEHL FÜR VOLLJÄHRIGE LEHRLINGE HALBIERT
„Nur mehr 225 Euro Leistungsentgelt“: Jetzt brechen viele ihre Lehre ab



UNDURCHSICHTIGER STIFTUNGS-DEAL
Investorengruppe um Tojner und Perner will gemeinsam mit Industrie-Stiftung knicken – Stiftungs-Novelle könnte ihnen helfen



In der Rubrik „Video“ (<https://kontrast.at/thema/video/>) werden bestimmte Beiträge aus dem gesamten Webauftritt von „KONTRAST.at“, die sowohl aus Text als auch aus Videos bestehen und nur in dieser Kombination zugänglich sind, noch einmal zusammengefasst. Es handelt sich dabei derzeit um ca. 20 Beiträge:

The screenshot shows a section titled "DATEN, FAKTEN & TRENDS WOHNEN IN ÖSTERREICH". Below it is a "VIDEO" heading. The main area displays a grid of video thumbnails, each with a play button. The thumbnails are arranged in several rows. Each thumbnail includes a caption and a small image of the speaker.

- Sybille Hamann:** Statt Regierungs-PR braucht es mehr selbst recherchierte Geschichten
- Peter Turrini:** „Es findet ein Klassenkampf statt, und zwar von oben nach unten.“
- Problem Plastikmüll und Mikroplastik:** So landet er im Meer und in der Nahrung von Mensch und Tier
- Jacobin – Wie ein sozialistisches US-Mag Donald Trump los wird**

Below these are more video thumbnails:

- Medien, Macht, Meinungsmache, Journalismus zwischen Boulevard und Facebook.** Armin Thurnher vom Falter
- Ex-Banker über Geld, Macht, Medien und die soziale Marktwirtschaft**
- AfD-Vorbild FPÖ in der Regierung ARD-Sendung über ÖVP-FPÖ: Sozialabbau und neue Arbeitsgesetze treffen die eigenen Wähler**
- Medien, Macht, Meinungsmache, Journalismus sollte nicht so tun, als könne er objektiv sein – sagt Markus Lust von VICE**
- Interview mit dem Sozialpartner-Experten Die Regierung verhandelt nicht mehr und bricht damit die Spielregeln**
- Schulmeister: 12 Vorhaben von ÖVP und FPÖ, von denen ihre Wähler nichts wussten**
- Hörgeschenker Christian Weißgerber im Gespräch: Ex-Neonazi: „Ich wollte die Welt verändern“**
- Momentum18 gegen den Klassenkampf von oben**
- 200. Geburtstag von Karl Marx – leicht verständlich**
- Afroösterreicherin in der BZÖ-Region: Mirielle Ngosso Diese Frau muss mit dem Hass der Rassisten leben**
- Zehntausend Handy-Mit diesen 4 Tricks sparst du täglich Handy-Ziel**

On the right side of the page, there are social media sharing icons and a "POPULÄR" section with links to other popular articles.

Die in der Rubrik „Video“ (<https://kontrast.at/thema/video/>) gezeigten Videos entsprechen inhaltlich den auf dem unter 2.2. dargestellten YouTube-Kanal „Kontrast AT“ angebotenen audiovisuellen Inhalten.



In der Rubrik „Über Kontrast“ findet sich folgende Beschreibung des Web-Auftritts:

„Das sozialdemokratische Magazin Kontrast.at begleitet mit seinen Beiträgen die aktuelle Politik. Wir betrachten Gesellschaft, Staat und Wirtschaft von einem progressiven, emanzipatorischen Standpunkt aus. Kontrast wirft den Blick der sozialen Gerechtigkeit auf die Welt.“

Damit wollen wir vor und während des Prozesses der parlamentarischen Gesetzwerdung komplexe Sachverhalte verständlich machen. Darüber hinaus geht es uns darum, Fragen und Argumenten abseits des Mainstreams Raum zu geben und aktuelle Debatten um neue Perspektiven zu ergänzen.

Wir informieren uns bei ExpertInnen und BloggerInnen, durchforsten internationale Beiträge und Studien.

Dazu versuchen wir Formen des „kollaborativen Journalismus“ zu entwickeln. Im Bereich „DOSSIER“ laden wir unsere LeserInnen ein, Informationen zu den Themen beizusteuern und bauen diese in die Texte ein.

Nur wenn Alternativen seriös diskutiert werden, bleibt der politische Horizont offen und werden Standpunkte reflektiert.

Redaktion

Gerald Demmel | Projektleitung | Chefredaktion Stv. | gerald.demmel [at] kontrast.at

Kathrin Glösel | Recherche | Redaktion | kathrin.gloesel [at] kontrast.at

Patricia Huber | Chefredaktion | Projektleitung Stv. | patricia.huber [at] kontrast.at

Nikolay Vinogradov | Online-Marketing | nikolay.vinogradov [at] kontrast.at

Jakob Zerbes | Design | Redaktion | jakob.zerbes [at] kontrast.at

Dank geht an: David Sowka für Webberatung, Ute Schellner für Recherchen

Gastautorinnen und Autoren

(...)

Impressum

Produziert wird dieses Magazin von MitarbeiterInnen des SPÖ-Parlamentsklubs.

Medieninhaber, Herausgeber, Hersteller und Eigentümer (zu 100%):

SPÖ-Parlamentsklub



Parlament, 1017 Wien

Telefon: +43 1 40110-3443

e-mail: klub@spoe.at

(...)"

2.2. Zum YouTube-Kanal „Kontrast AT“

Auf dem unter <https://www.youtube.com/channel/UCs0fQy5jeWGLTeTLpZ1CtSw/videos> abrufbaren YouTube-Kanal „Kontrast AT“ werden derzeit ca. 80 Videos zum Abruf bereitgehalten:

The screenshot shows the YouTube channel page for 'Kontrast AT'. The channel has 1.806 Abonnenten (subscribers). The main video thumbnail features a person walking in a park with the text 'KONTRAST' and 'And You Will Never Walk Alone'. Below the video, there are three smaller video thumbnails: one showing a man speaking, another showing a man in a hoodie, and a third showing a woman speaking. The channel description reads: 'Ein Vater erzählt über den Alltag seines behinderten Sohns' (A father tells about the daily life of his disabled son), 'Ambulanzen mit Sonderklasse? Was meinst du?' (Ambulances with special classes? What do you think?), and 'Interview mit Sibylle Hamann: Mehr eigene Recherchen statt Regierungs-PR' (Interview with Sibylle Hamann: More own research instead of government PR).

Unter „Kanalinfo“ (<https://www.youtube.com/channel/UCs0fQy5jeWGLTeTLpZ1CtSw/about>) wird der YouTube-Kanal „Kontrast AT“ wie folgt beschrieben:

„Beschreibung“

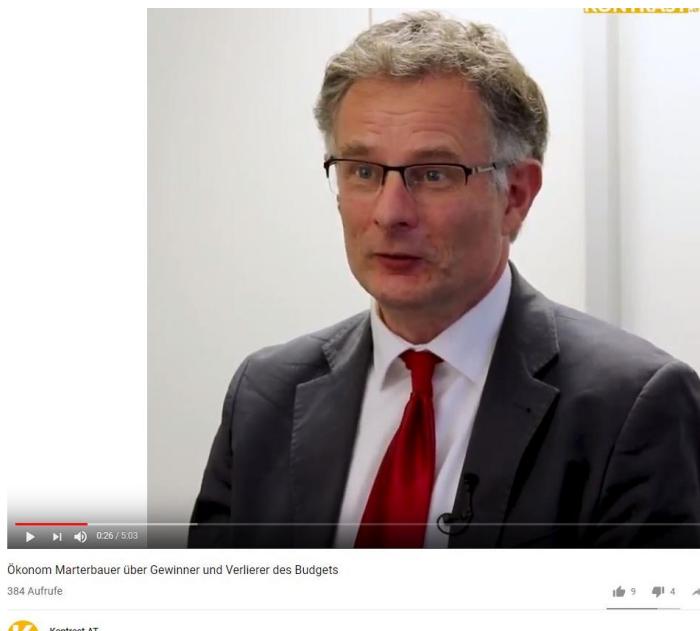
Wir beleben Debatten und schauen auf soziale Gerechtigkeit. Seit 2016

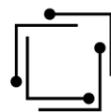
Kontrast.at liefert Beiträge zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Wir wollen Fragen und Argumenten abseits vom Mainstream Raum geben und aktuelle Debatten um neue Perspektiven ergänzen.

Wir informieren uns bei ExpertInnen und BloggerInnen, durchforsten internationale Beiträge und Studien. Nur wenn Alternativen diskutiert werden, lässt sich der politische Horizont offen halten.

Produziert wird dieses Medium von MitarbeiterInnen des SPÖ-Parlamentsklub (...)"

Auf dem YouTube-Kanal „Kontrast AT“ sind mehrere Arten von Videos zu finden. Die meisten Videos sind von Kontrast selbst hergestellte Interviews mit Schriftstellern, Journalisten, Gewerkschaftern, Experten und Privatpersonen. Auch eigenproduzierte Reportagen und Erklärvideos werden gezeigt. Es geht dabei zu einen um Kritik an der Politik der aktuellen Bundesregierung, zum anderen aber auch um globale Zusammenhänge und Themen. Beispielsweise sei hier ein Interview mit dem Ökonom Markus Marterbauer erwähnt. Das Video ist redaktionell bearbeitet, es werden stichwortartige Schriftzüge eingeblendet. Markus Marterbauer spricht über die Fiskalpolitik der Bundesregierung. Er schlussfolgert, welchen Bevölkerungsteilen die Maßnahmen der Bundesregierung zu Gute kommen, wer die Verlierer sind und macht Vorschläge für eine alternative Fiskalpolitik.





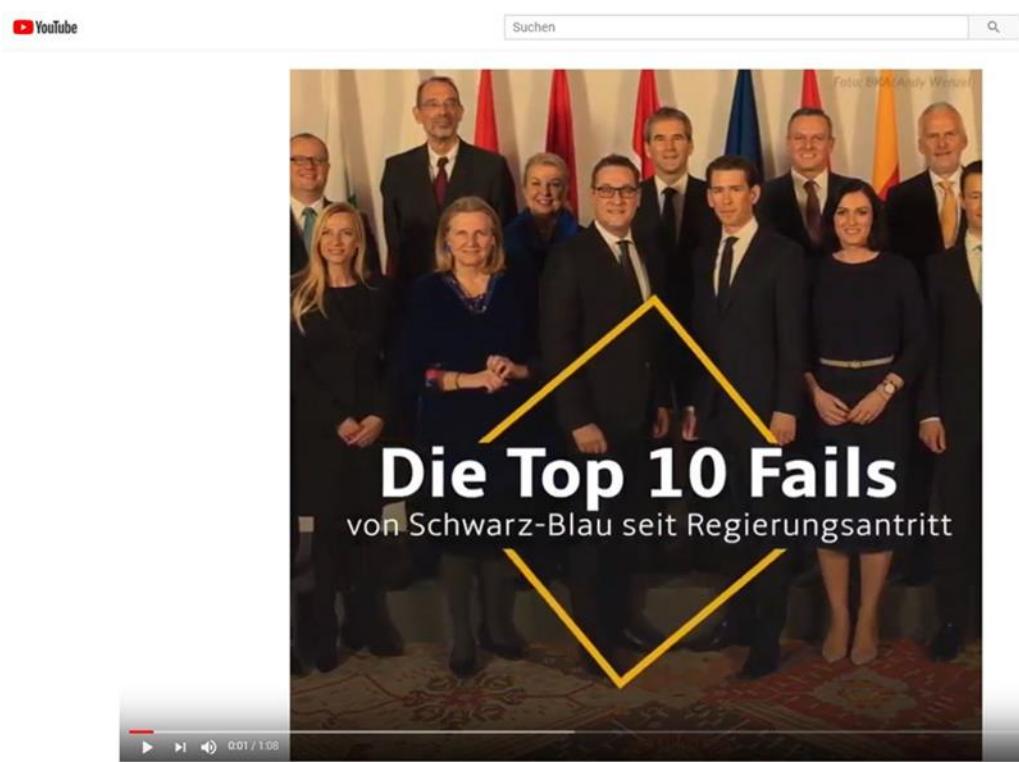
Arbeits-Psychologin Birbaumer zum 12-Stunden-Tag
2.953 Aufrufe

1 38 22 TEILEN SPEICHERN ...

ABONNIEREN 1806

K Kontrast AT Am 09.05.2018 veröffentlicht

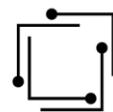
Wer an 2 Tagen hintereinander 12 Stunden arbeitet, braucht mindestens 3 Tage am Stück frei, erklärt uns Mag.a Andrea Birbaumer von der Gesellschaft für kritischer Psychologen und Psychologinnen. Arbeitsleben, Familienleben und Freundschaften müssen ausgeglichen sein – das MEHR ANSEHEN



Top 10 Fails von Schwarz-Blau seit Regierungsantritt
1.693 Aufrufe

1 25 22 TEILEN SPEICHERN ...

K Kontrast AT



Nelson Mandela: 10 inspirierende Zitate

296 Aufrufe

13 5 TEILEN SPEICHERN ...

Kontast AT



Wiedergabe (k)

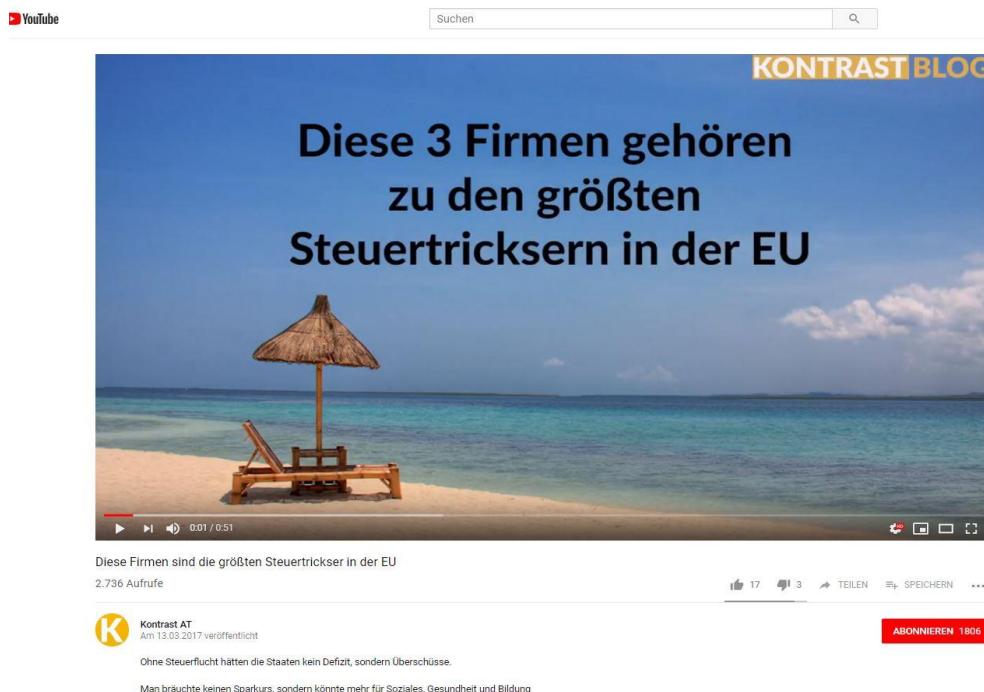
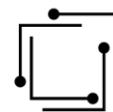
0:11 / 0:44

2 0 TEILEN

Am 06.10.2017 veröffentlicht

Karin Lukas (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte)

MEHR ANSEHEN



2.3. Zum Videoangebot auf der Facebook-Seite „kontrast.at“

Im Videobereich des Facebook-Auftritts von Kontrast (https://www.facebook.com/pg/kontrast.at/videos/?ref=page_internal) sind derzeit ca. 160 Videos zu finden. Es wurden mehrere Playlists erstellt:

The screenshot shows the Facebook profile page for 'kontrast.at'. On the left is a sidebar with links: Startseite, Beiträge, Videos (selected), Fotos, Info, Seitenregeln, Newsletter, Community, Seiteninfos & Werbung. The main area displays four video playlists:

- Playlists (4)**
 - Im Gespräch mit kontrast.at**: 23 Videos - Aktualisiert: vor etwa 4 Monaten. Includes thumbnails for 'Banker für die soziale Marktwirtschaft' (5:17), 'Journalismus ist nie objektiv & muss darf neben Politik stehen' (22:07), 'Schulmeister über ÖVP, FPÖ und den sozialen Zusammenhalt' (6:30), and 'Einer von 20.000: J Jahren' (10:12).
 - Erklärvideos**: 41 Videos - Aktualisiert: vor etwa 10 Monaten. Includes thumbnails for 'Die TOP 10 Fails von Schwarz-Blau seit Regierungsantritt' (1:09), 'Der Leiter der BVT-Durchsuchung teilt rechtsextreme Inhalte' (0:36), 'BVT-Skandal kurz erklärt' (1:22), and '5 Gründe für eine Gastronomie' (3:16).
 - Bekannte Persönlichkeiten**: 7 Videos - Aktualisiert: vor etwa 10 Monaten. Includes thumbnails for a portrait of a man (Stephen Hawking-like) and a portrait of a young girl.
 - Fotos**: 10 Photos - Aktualisiert: vor etwa 10 Monaten. Includes a photo of a yellow envelope.



Die auf der Facebook-Seite von Kontrast angebotenen Videos entsprechen inhaltlich im Wesentlichen jenen, die auf dem YouTube-Kanal „Kontrast AT“ zu finden sind.

Im Infobereich des Facebook-Auftritts (https://www.facebook.com/pg/kontrast.at/about/?ref=page_internal) wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

„(...) Impressum

Produziert wird dieses Magazin von MitarbeiterInnen des SPÖ-Parlamentsklubs.

Medieninhaber, Herausgeber, Hersteller und Eigentümer (zu 100%):

SPÖ-Parlamentsklub

Parlament, 1017 Wien

Telefon: +43 1 40110-3755

e-mail: klub@spoe.at

(...)“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Parlamentsklub der SPÖ, zu den angezeigten Diensten und zum Zeitpunkt, seitdem diese jedenfalls angeboten werden, ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in das Internetportal „KONTRAST.at“, in den YouTube-Kanal „Kontrast.AT“, in die Facebook-Seite „kontrast.at“ und aus dem glaubwürdigen Angaben des Parlamentsklubs der SPÖ in den Schreiben vom 27.07.2018. Das Datum der Postaufgabe des Schreibens vom 27.7.2018, KOA 1.950/18-071, mit welchem die Anzeige der eben angeführten Videoangebote erfolgte, ergibt sich aus dem Postvermerk auf dem Aufgabekuvert dieses Schreibens.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der



Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf

Gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist ein audiovisueller Mediendienst eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Gemäß § 2 Z 4 AMD-G ist ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst).

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Parlamentsklub der SPÖ unter den Internetadressen (URL) <https://kontrast.at/thema/video/> (Videobereich der Webseite „KONTRAST.at“), https://de-de.facebook.com/pg/kontrast.at/videos/?ref=page_internal (Videobereich der Facebook-Seite „kontrast.at“) sowie <https://www.youtube.com/c/kontrastAT> (YouTube-Kanal „Kontrast AT“) audiovisuelle Mediendienste im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Aus den Erläuterungen zur Bezug habenden Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung („Fernsehähnlichkeit“)
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“.

4.2.1. Zur Dienstleistungseigenschaft

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn



aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12 f.).

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Erwägungsgrund 21 der AVMD-RL zu verweisen, welcher wie folgt lautet:

„(21) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff der audiovisuellen Mediendienste lediglich die entweder als Fernsehprogramm oder auf Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste erfassen, bei denen es sich um Massenmedien handelt, das heißt, die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten. Er sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z. B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“

Die im Videobereich der Webseite „KONTRAST.at“, dem YouTube-Kanal „Kontrast AT“ und der Facebook-Seite „kontrast.at“ abrufbaren Videos werden mit einem erheblichen redaktionellen Aufwand hergestellt. Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, verfügt Kontrast über eine Chefredakteurin, einen stellvertretenden Chefredakteur, eine weitere Redakteurin und einen für Online-Marketing verantwortlichen Mitarbeiter. Dazu kommt eine Vielzahl von Gastautoren. Die Videos sind redaktionell nachbearbeitet. So werden z.B. bei Interviews erklärende Grafiken eingeblendet. Die Reportagen und Erklärvideos sind meist aufwändig recherchiert, auch dort werden Grafikelemente mit Bewegtbildinhalten kombiniert. Die in Rede stehenden Videoangebote reduzieren sich auch nicht im Wesentlichen auf die Darstellung der politischen Arbeit bzw. der Inhalte des Parlamentsklubs der SPÖ. Es ist davon auszugehen, dass die Konsumenten der Videos auf dem regulären Markt in irgendeiner Form (sei es durch den Konsum von Werbeinhalten) eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme vergleichbarer Inhalte erbringen müssten. Es kann daher keineswegs angenommen werden, dass es sich bei den geprüften Videoangeboten im Sinne des zitierten Erwägungsgrundes um ein mit privaten Internetseiten und Diensten zur Verbreitung audiovisueller Inhalte durch private Nutzer innerhalb von Interessengemeinschaften vergleichbares Angebot handelt (zur Dienstleistungseigenschaft bei politischen Videoangeboten vgl. auch BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).



Es ist demnach davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständlichen Videoangebote im Sinne des zitierten Erwägungsgrundes mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen.

Die KommAustria geht daher zusammenfassend davon aus, dass bei den gegenständlichen Diensten das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

4.2.2. Zum Hauptzweck

ErwG 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

4.2.2.1. Zum Hauptzweck betreffend das Videoangebot auf der Website „KONTRAST.at“

Bei der Prüfung, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck darstellt, kommt es nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an (vgl. Kogler, TV (ON DEMAND) (2010) 36 unter Hinweis auf Lehofer, Regulierung linearer und nicht-linearer Dienste, in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung (2007) 51). Es lässt sich – jeweils bezogen auf den Einzelfall – nach quantitativen Aspekten bestimmen, ab wann der Hauptzweck einer Dienstleistung in der Bereitstellung von Sendungen besteht. Entscheidend ist dabei, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt (vgl. Kogler, MR 2011, 228 (230)). Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV. GP sind elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften zwar in der Regel nicht als audiovisueller Mediendienst anzusehen (vgl. auch den im Wesentlichen gleichlautenden ErwG 28 AVMD-RL). Die ausdrückliche Erwähnung der „elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften“ in den Materialien soll klarstellen, dass, soweit audiovisuelle Inhalte die Textinhalte der Onlineausgaben nur ergänzen sollen, jedenfalls nicht der Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen ist. Werden aber von Medieninhabern von Zeitungen und Zeitschriften – zusätzlich zu den elektronischen Ausgaben dieser Zeitungen und Zeitschriften – auch auf audiovisuelle Inhalte spezialisierte Abruf-Angebote betrieben, sind diese gesondert zu beurteilen und sehr wohl als audiovisuelle Mediendienste zu qualifizieren (vgl. in diesem Sinne Kogler, TV (ON DEMAND) 37 f unter Anführung konkreter, mit dem vorliegenden Dienst vergleichbarer Angebote anderer österreichischer Tageszeitungen). Ein Inhaltsanbieter kann sich nicht der Regulierung gemäß dem AMD-G entziehen, indem er angibt, dass nur ein verschwindend geringer Teil seines gesamten Internetangebots audiovisueller „Natur“ ist, wenn das audiovisuelle Angebot tatsächlich eigenständig ist. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das eigenständige audiovisuelle Angebot auf der Haupt- oder einer Subdomain präsentiert wird (vgl. in diesem



Sinne *Kogler*, MR 2011, 228 (231f)), wobei aber bei der Beurteilung der Eigenständigkeit die verwendete Domain allenfalls ein Indiz sein kann (vgl. in diesem Sinne auch BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012).

Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, sind die im Videobereich (<https://kontrast.at/thema/video/>) der Webseite „KONTRAST.at“ angebotenen Videos in Textbeiträge eingebettet und ergänzen diese lediglich. Es handelt sich bei diesem Videobereich zwar um eine Zusammenfassung jener Beiträge aus dem gesamten Webauftritt von „KONTRAST.at“, die auch aus audiovisuellen Inhalten bestehen, am Verhältnis zwischen Text und Video in den einzelnen Beiträgen ändert sich im zusammengefassten Bereich allerdings nichts. Die im Videobereich der Webseite „KONTRAST.at“ abrufbaren Videos stellen daher kein eigenständig nutzbares Angebot dar.

Es handelt sich beim Videobereich der Webseite „KONTRAST.at“ daher nach Ansicht der KommAustria um kein eigenständiges Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.2.2.2. Zum Hauptzweck des YouTube-Kanals „Kontrast AT“

Das Videoangebot „Kontrast AT“ auf YouTube stellt ein eigenständig nutzbares Angebot dar. Die Videos werden auf einem eigens dafür geschaffenen YouTube-Kanal bereitgestellt.

Es handelt sich beim YouTube-Kanal „Kontrast AT“ daher nach Ansicht der KommAustria um ein eigenständiges Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.2.2.3. Zum Hauptzweck des Facebook-Seite „kontrast.at“

In der Rubrik „Videos“ der Facebook-Seite „kontrast.at“ finden sich ausschließlich audiovisuelle Inhalte. Der Videobereich der Facebook-Seite „kontrast.at“ stellt somit ein eigenständig nutzbares Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos dar.

4.2.3. Zur redaktionellen Verantwortung

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“



Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Der Mediendiensteanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Diese Definition schließt daher natürliche oder juristische Personen aus, die Übertragungswege zur Übertragung von Sendungen bereitstellen, für die die redaktionelle Verantwortung bei Dritten liegt, so z.B. Kabelnetzbetreiber, Betreiber einer Multiplex-Plattform oder Betreiber einer Plattform für nutzergenerierte Inhalte.

Im Impressum der Webseite „KONTRAST.at“ und des Facebook-Auftritts „kontrast.at“ scheint der Parlamentsklub der SPÖ als Medieninhaber auf. In der Kanalinfo des YouTube-Kanals „Kontrast AT“ findet sich ein Link zur Webseite „KONTRAST.at“ und dem Facebook-Auftritt „kontrast.at“. In seiner die in Rede stehenden Dienste betreffenden Anzeige nach § 9 Abs. 1 AMD-G vom 27.07.2018, KOA 1.950/18-071, führte der Parlamentsklub der SPÖ selbst aus, dass er deren Betreiber sei. Es ist daher davon auszugehen, dass er jene Videos auswählt, die in den Videobereich der Webseite „KONTRAST.at“ gestellt bzw. auf YouTube hochgeladen werden. Beim Videobereich des Facebook-Auftritts „kontrast.at“ ergibt sich die redaktionelle Verantwortung daraus, dass im Videobereich Playlists erstellt wurden und somit nicht bloß automatisch ein Videobereich aus in der Facebook-Timeline geposteten Videos generiert wurde. Es ist davon auszugehen, dass der Parlamentsklub der SPÖ als Betreiber des Facebook-Auftritts „kontrast.at“ die Letztverantwortung für die Erstellung der Playlists trägt.

Der Parlamentsklub der SPÖ übt somit die wirksame Kontrolle hinsichtlich der Zusammenstellung und auch hinsichtlich der Bereitstellung der Sendungen auf den in Prüfung gezogenen Videoangeboten aus (vgl. dazu KOA 1.960/17-113 vom 07.06.2017 sowie *Kogler, TV (ON DEMAND)*, 2010, S. 41).

4.2.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“

Weiters ist zu prüfen, ob im Videobereich der Webseite „KONTRAST.at“, auf dem YouTube-Kanal „Kontrast AT“ und im Videobereich der Facebook-Seite „kontrast.at“ Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz ob das Angebot fernsehähnlich ist. „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Bezug habenden Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur zitierten Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der



Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-RL Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C 347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medienumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurze Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezügen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

In den im Videobereich der Webseite „KONTRAST.at“, auf dem YouTube-Kanal „Kontrast AT“ und auf der Facebook-Seite „kontrast.at“ abrufbaren Videos werden vor allem Themen aus den Bereichen Politik und Gesellschaft behandelt. Insbesondere die Darstellung von Interviews, Reportagen und Erklärvideos, bei denen Grafiken mit Bewegtbildinhalten kombiniert werden, stellt eine Art der Visualisierung von politischen Themen dar, die sich in gleicher Form auch im klassischen Fernsehen findet. In anderen Worten liegt eine redaktionelle Bearbeitung wie in Nachrichtensendungen vor. Auch die behandelten Themen sind Inhalt von „klassischen“ Fernsehprogrammen. Insofern liegt eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt mit Fernsehsendungen vor. Die vom Parlamentsklub der SPÖ betriebenen Videoangebote zielen somit im Sinne der genannten Rechtsprechung des EuGH auf das gleiche Zielpublikum wie Fernsehsendungen ab.

4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die "allgemeine Öffentlichkeit" richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der



Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das verfahrensgegenständliche Angebot richtet sich an die Allgemeinheit und ist unter den Internetadressen „<https://kontrast.at/thema/video/>“, „https://de-de.facebook.com/pg/kontrast.at/videos/?ref=page_internal“ und „<https://www.youtube.com/channel/UCs0fQy5jeWGLTeTLpZ1CtSw/videos>“ für jedermann abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung der Videoangebote erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass der YouTube-Kanal „Kontrast AT“ (<https://www.youtube.com/channel/UCs0fQy5jeWGLTeTLpZ1CtSw/videos>) und der Videobereich der Facebook-Seite „kontrast.at“ (https://de-de.facebook.com/pg/kontrast.at/videos/?ref=page_internal) als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren sind.

Der Videobereich der Webseite „KONTRAST.at“ (<https://kontrast.at/thema/video/>) ist hingegen mangels Hauptzweckeigenschaft (siehe oben 4.3.2.1.) nicht als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren.

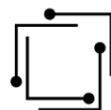
4.3. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

„§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugezeigen.“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Parlamentsklub der SPÖ zumindest seit dem 11.07.2018 audiovisuelle Mediendienste auf Abruf unter den Internetadressen (URL) <https://www.youtube.com/channel/UCs0fQy5jeWGLTeTLpZ1CtSw/videos> (YouTube-Kanal „Kontrast AT“) und https://de-de.facebook.com/pg/kontrast.at/videos/?ref=page_internal (Videobereich der Facebook Seite „kontrast.at“) anbietet. Die Aufnahme der genannten Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G somit spätestens bis zum Ablauf des 26.06.2018 anzugezeigen gewesen. Das Schreiben, mit welchem die Anzeige (in Reaktion auf das Einleitungsschreiben der KommAustria) nachgeholt wurde, wurde am 30.07.2018 zur Post gegeben. Indem der Parlamentsklub der SPÖ somit nicht binnen zwei Wochen vor Aufnahme seine Tätigkeit bei der KommAustria angezeigt hat, hat dieser gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstößen, weshalb die Rechtsverletzungen spruchgemäß festzustellen waren (Spruchpunkt 1.).

Bezüglich des unter der Internetadresse (URL) <https://kontrast.at/thema/video/> (Videobereich der Webseite „KONTRAST.at“) angebotenen Dienstes war das eingeleitete Rechtsverletzungsverfahren mit Aktenvermerk vom heutigen Tag einzustellen, da ausgehend von



den nunmehr vorliegenden Ermittlungsergebnissen davon auszugehen war, dass es sich bei diesem Videoangebot mangels Hauptzweckeigenschaft um keinen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt.

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 448 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

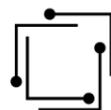
Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass der Anzeigepflicht im vorliegenden Fall mit Schreiben vom 27.07.2018 (verspätet) nachgekommen worden ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen zu dem bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst übermittelt wurden. Die Überprüfung der Anzeige hat ergeben, dass der angebotene Mediendienst mit den einschlägigen Bestimmungen des AMD-G übereinstimmt.

Weiters ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Parlamentsklub der SPÖ seiner Anzeigepflicht aufgrund einer zwar falschen, aber nicht völlig abwegigen Rechtsansicht nicht fristgerecht nachgekommen ist.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/18-289“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16.04.2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)